

Referat SH II 4 - M

Bonn, den 14. Februar 2002

SH II 4- W - 933 305/2

Hausruf: 3717

\\GR01\JansenH\$\Bonn56.doc

Referate SH II 5 - W
SH II 5 - M
SH II 5 - F
SH II 6 - W
SH II 6 - R

Betr.: Grundsätze zur Förderung von Partnerschaften zwischen Kommunen der Bundesrepublik Deutschland und der GUS- und MOE-Staaten im Rahmen der Hilfen für deutsche Minderheiten in den Herkunftsgebieten

Bezug: Besprechung am 25. Oktober 2001

Anlage: - 1 -

Beigefügt übersende ich die o. g. Fördergrundsätze in der von Herrn BA Welt gebilligten, seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung. Gegenüber der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ist eine Erweiterung des Geltungsbereiches vorgesehen: Die Grundsätze gelten nunmehr auch für kommunale Partnerschaften von deutschen Kommunen für Kommunen in den GUS- und MOE-Staaten.

Für solche Partnerschaften bestehen keine festen formellen Regelungen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sie auf Dauer angelegt sind und im übrigen die Voraussetzungen der Fördergrundsätze, insbesondere der Ziff. 4, vorliegen. Darüber hinaus können die Grundsätze auch bei Partnerschaften von Einrichtungen, wie z.B. Universitäten, für Einrichtungen in den Herkunftsländern angewendet werden, wenn eine Kommune hinter dieser Partnerschaft steht.

Im übrigen sind die Fördergrundsätze unverändert geblieben.

Um weiterhin eine flexible Anwendung der Fördergrundsätze sicherzustellen, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Eigenbeitrag kann gegebenenfalls auch durch eine Eigenleistung der Kommune erbracht werden. Dazu zählen jedoch nicht die ohnehin anfallenden Personal- und Verwaltungskosten, sondern nur besondere Leistungen im Zusammenhang mit einem Hilfsprojekt, die andernfalls von Dritten geleistet werden müssten, wie beispielsweise die Erstellung des Hilfsprojektes in der Partnerkommune durch Mitarbeiter einer Kommune.

- 2 -

Der Eigenbeitrag kann auch durch Dritte, beispielsweise einen privaten Förderverein, erbracht werden.

Hat die Kommune die Ausführung der kommunalen Partnerschaft einem privaten Verein übertragen, kann der Förderantrag mit Vollmacht der Kommune auch von diesem gestellt werden.

Um die Bekanntheit der Fördergrundsätze auch bei den deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten sicherzustellen, bitte ich Sie, den jeweiligen Dachverband über die Weitergeltung in der neuen Fassung zu informieren, damit auch Anstöße von den deutschen Minderheiten an die Partner-/Patenkommune in Deutschland zur Durchführung von Hilfsprojekten kommen können.

In diesem Zusammenhang ist es von besonderem Interesse zu erfahren, welche Aktivitäten von der russlanddeutschen Minderheit in der Russischen Föderation ausgehen, um ihre Herkunftsgemeinden anzuregen, partnerschaftliche Initiativen zu entfalten und ggf. auch Förderprojekte seitens der deutschen Partnerkommune anzustoßen. Die russlanddeutschen Verbände sollten daher gebeten werden, nach einem angemessenen Zeitraum über ihre diesbezüglichen Aktivitäten und Erfahrungen zu berichten.

Im Auftrag

Jansen

